DRUCKSACHE 8/5019

Sächsischer Landtag

8. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktion BSW

Erstes Gesetz zur Änderung des Sachsenfonds-Gesetzes

Eingegangen am: 03.12.2025 Ausgegeben am: 03.12.2025

Vorblatt

Erstes Gesetz zur Änderung des Sachsenfonds-Gesetzes

A. Zielstellung und Regelungsbedarf

Der Sachsenfonds ist ein zentrales Instrument zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Kleinere Gemeinden und strukturschwache Regionen werden durch die derzeitige Mindestsumme von 250.000 € benachteiligt.

Ein Mindestinvestitionsvolumen ist grundsätzlich sinnvoll, um die Wirksamkeit und Effizienz des Sachsenfonds sicherzustellen. Es schützt das Sondervermögen vor einer Zersplitterung in viele kleinteilige Einzelmaßnahmen, die mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden wären, aber nur begrenzte strukturelle Wirkung entfalten.

Die Bündelung auf substanzielle Investitionen ermöglicht eine gezielte Steuerung, eine bessere Wirkungskontrolle und eine strategische Ausrichtung auf landespolitisch relevante Ziele wie Klimaschutz, Daseinsvorsorge oder Digitalisierung. Gleichzeitig darf diese Schwelle nicht zur sozialen oder regionalen Ausschlusskante werden.

Was für eine größere Stadt ein Nebenprojekt ist, kann aber für eine kleine Gemeinde ein zentrales Infrastrukturvorhaben sein und ein Vielfaches an Wirkung erzeugen.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensverhältnisse im Freistaat sollten die Förderungen durch den Sachsenfonds aber auch in der Fläche ankommen und sich nicht auf wenige große Projekte konzentrieren.

Zudem schlug auch die Bundesregierung eine Mindestinvestitionssumme von 50.000 Euro aus dem Sondervermögen für die Länder und Kommunen vor.

B. Wesentlicher Inhalt

Absenkung der Mindestinvestitionssumme durch Änderung des § 2 Absatz 2 SaFoG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf ist haushaltsneutral.

E. Zuständigkeit

- Haushalts- und Finanzausschuss federführend
- Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung mitberatend

Erstes Gesetz
zur Änderung des Sachsenfonds-Gesetzes

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sachsenfonds-Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 291), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „250 000“ durch „50 000“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Sachsenfonds ist ein zentrales Instrument zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Die bislang geltende Mindestinvestitionsgrenze von 250.000 € benachteiligt jedoch insbesondere strukturschwache und kleinere Gemeinden, die solche Projektvolumina häufig nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Dadurch entsteht das Risiko, dass gerade jene Kommunen vom Zugang zum Fonds ausgeschlossen werden, die ihn am dringendsten benötigen.

Ein Mindestinvestitionsvolumen ist grundsätzlich sinnvoll, um die Wirksamkeit und Effizienz des Sachsenfonds sicherzustellen. Es verhindert eine Zersplitterung in zahlreiche kleinteilige Maßnahmen und stellt sicher, dass die geförderten Projekte eine substanzielle Wirkung entfalten. Gleichzeitig muss die Schwelle so ausgestaltet sein, dass sie realistisch erreichbar bleibt und nicht zum systematischen Ausschlusskriterium wird.

Die Absenkung des Mindestvolumens auf einheitlich 50.000 € schafft hier den notwendigen Ausgleich:

- Sie ermöglicht auch kleinen und finanzschwachen Gemeinden einen angemessenen Zugang zum Sachsenfonds.
- Sie stellt weiterhin sicher, dass die geförderten Projekte eine relevante Größe und Wirkung besitzen.
- Sie orientiert sich an Förderlogiken anderer Bundesländer, die vergleichbare Schwellen erfolgreich eingeführt haben.

Mit dieser Anpassung wird der Sachsenfonds zu einem echten Instrument kommunaler Teilhabe – nicht nur für größere Städte, sondern für alle Kommunen, die Verantwortung tragen. Der Freistaat sollte nicht nur die Großen fördern, sondern auch den Kleinen ermöglichen, Großes zu leisten.

Dresden, 03.12.2025

elektronisch signiert

Unterschrieben von
LUTZ RICHTER
am 03.12.2025

Sabine Zimmermann, MdL
und BSW-Fraktion
i.V. Lutz Richter, MdL
und BSW-Fraktion